

Satzung Förderverein „Spielräume e.V.“

Präambel

Häusliche Gewalt bzw. Partnergewalt gegen Frauen und Kindesmisshandlung und Vernachlässigung von Kindern sind gravierende alltägliche Probleme in unserer Gesellschaft und stehen in einem engen Zusammenhang.

Jede vierte Frau ist in ihrem Leben von Partnergewalt betroffen. Die Hälfte davon hat Kinder, die in einer Atmosphäre von Gewalt, Demütigung, Unsicherheit und Bedrohung aufwachsen. Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass Häusliche Gewalt Kindesmisshandlung und Vernachlässigung fördert und für die Kinder einer der stärksten Risikofaktoren für das Erleben oder auch Ausüben von Häuslicher Gewalt im Erwachsenenleben ist.

Der Förderverein möchte Maßnahmen fördern, die betroffene Frauen und Kinder stärken und ihnen Hilfe, Auswege aus der Gewaltspirale und Schutz bieten, die Öffentlichkeit sensibilisieren und Fachkräfte in einem adäquaten Umgang mit Gewaltbetroffenen unterstützen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Spielräume“ und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für Frauenzimmer e.V. zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das für ehrenamtliche Tätigkeiten zumutbare Maß, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung hauptamtliche Mitarbeiterinnen eingestellt werden. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen des Vereins dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen weiblichen Geschlechts werden, die sich aktiv für die Verwirklichung der Vereinszwecke einsetzen.

(2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Es können auch fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder können natürliche Personen, Vereinigungen oder juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch freiwilligen Austritt, durch Tod des Mitgliedes und durch Ausschluß beendet.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Monats.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor der Beschlußfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Erklärung und Stellungnahme zu geben. Ist der Beschluß in Abwesenheit der Auszuschließenden ergangen, so ist er durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

(1) Die Mitglieder/Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Einzelheiten sind in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Der Vorstand entscheidet darüber nach freiem Ermessen.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht Sinne des § 26 BGB aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind nach außen hin gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere die Aufgabe, Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und die Arbeitsverträge mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen abzuschließen und zu kündigen.

(5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich oder fernmündlich erklären.

(6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(2) Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlungsleitung festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an Frauenzimmer e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.